

# Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr am 22. November 2022



## TOP 6:

3. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO)

# § 7 Satz 1 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

## Entwurf

### § 7 Satz 1

Gaststätten, Diskothekenbetriebe, Vergnügungs- und Versammlungsräume aller Art sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Verordnung verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

## Anmerkungen

- Die Aufteilung in Absätze wird aufgegeben, um deutlich zu machen, dass die Ausführungen in Satz 1 sowohl für die Innengastronomie als auch für die Außengastronomie gelten.
- Im neuen Satz 1 wurde sinngemäß der Inhalt des § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG eingearbeitet, um den Regelungsinhalt des § 7 zu verdeutlichen und ggf. auf Entwicklungen reagieren zu können, die nicht durch die Sätze 2 und 3 erfasst werden.

# § 7 Satz 2 Nr. 1 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

## Aktueller Stand

### § 7 Absatz 1 Satz 1

In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird.

## Entwurf

### § 7 Satz 2 Nr. 1

Insbesondere

1. müssen alle ins Freie führenden Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird,

## Anmerkungen

Satz 2 Nr. 1 gibt den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 wieder, wobei genauer beschrieben wird, welche Fenster und Türen gemeint sind.

# § 7 Satz 2 Nr. 2 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

## Aktueller Stand

### § 7 Absatz 1 Satz 2

Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.

## Entwurf

### § 7 Satz 2 Nr. 2

Insbesondere [...]

2. müssen während der Zeiten der Nachtruhe gemäß § 3 Nr. 3 dieser Verordnung zudem alle ins Freie führenden Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein und

## Anmerkungen

Satz 2 Nr. 2 nimmt den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 grundsätzlich auf, aber reduziert um die Mittagsruhe, weil diese nicht mehr den Stellenwert genießt (s. z. B. Regelungen zum Saisonverkehrsverbot fürs Handwerk und den Lieferverkehr, aber auch An-/Abreiseverkehr). Zudem wird auch hier genauer beschrieben, welche Fenster und Türen gemeint sind.

# § 7 Satz 2 Nr. 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

## Entwurf

### § 7 Satz 2 Nr. 3

Insbesondere [...]

3. darf Musik von Tonwiedergabegeräten (z. B. Musikanlagen) nur leise im Hintergrund abgespielt werden, wenn keine baulichen Maßnahmen, die der Schallabschirmung dienen (z. B. Schallschutzschleuse mit automatischen Türschließvorrichtungen; Dämmung von Fenstern, Wänden oder Decken, die den Anforderungen an die Luftschalldämmung in „besonders lauten“ Räumen erfüllen), vorhanden sind bzw. vorhandene bauliche Maßnahmen nicht zweckentsprechend genutzt werden.

## Anmerkungen

Satz 2 Nr. 3 trifft konkrete Regelungen bzgl. des Abspielens von Musik mittels Tonwiedergabegeräten in Gaststättenbetrieben, die es bislang nicht gab. Nunmehr ist deutlich dargestellt, dass Gaststättenbetriebe, die keine geeigneten Schallschutzmaßnahmen getroffen haben bzw. diese nicht anwenden, nur leise Hintergrundmusik abspielen dürfen.

In Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 1 NeyLVO spielt es keine Rolle, ob Fenster und Türen geschlossen sind, wenn Musik außerhalb der Gaststättenräumlichkeiten wahrnehmbar ist.

# § 7 Satz 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

## Aktueller Stand

### § 7 Absatz 2

In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, Singen, laute Unterhaltung und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.

## Entwurf

### § 7 Satz 3

Darüber hinaus ist in Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen

1. das Musizieren aller Art, Singen, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern und
2. während der Zeiten der Nachtruhe zudem laute Unterhaltung verboten.

## Anmerkungen

Abs. 2 wurde grundsätzlich in Satz 3 übernommen, aber an die Regelungen des Satzes 2 angepasst. Bisher galten die Verbote für die Außengastronomie nur während der Ruhezeiten. Dies passte nicht zu den Regelungen für die Innengastronomie, denn diese waren bisher stringenter. So war das Musizieren und Singen außerhalb der Ruhezeiten in der Außengastronomie erlaubt, aber die Innengastronomie musste die Fenster und Türen schließen. Nunmehr sind die Regelungen sinngemäß gleich.

# § 7 Satz 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

## Aktueller Stand

### § 7 Absatz 2

In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, Singen, laute Unterhaltung und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.

## Entwurf

### § 7 Satz 4

Baurechtliche oder andere immissionsschutzrechtliche Regelungen und Vorgaben bleiben unberührt.

## Anmerkungen

Durch Satz 4 wird darauf hingewiesen, dass anderweitige bau- oder immissionsschutzrechtliche Regelungen nicht überlagert werden, sondern gelten und zu beachten sind.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**